

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-12-06
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 **2149-0**
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Sina Dreßler - 280
E-Mail: sina.dressler@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V31/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung der Entgeltumwandlung für die
freiwillige betriebliche Altersvorsorge (Anlage 1.6.3)**

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 10.08.2016, AZ. 25.00 Nr. 25.0-01-02-
V25/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2018 wurde die Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersvorsorge (Anlage 1.6.3 zur KAO) der privatrechtlich angestellten Beschäftigten, der Auszubildenden, der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der sonstigen Beschäftigten, die bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg tätig sind, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) Anwendung findet, neu gefasst. Die Änderungen werden in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht. Die Neuregelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Grund der Änderung war die Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes. Beschäftigte, die durch eine Entgeltumwandlungsvereinbarung einen Anspruch auf eine Entgeltumwandlung haben, erhalten auf den Brutto-Entgeltumwandlungsbetrag ab 1. Januar 2019 einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss. Dieser Arbeitgeberzuschuss fließt direkt in die Direktversicherung bzw. direkt an den Versorgungsträger. Der Zuschuss beträgt 15 % des Betrages, der monatlich brutto umgewandelt wird. Der Arbeitgeberzuschuss wird sowohl für ab 1. Januar 2019 neu abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen gezahlt als auch für bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

Bei bereits bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen wird grundsätzlich der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung beitrags erhöhend eingezahlt.



Beispiel 1:

bisheriger Beitrag: 100 € (Entgeltumwandlung, vom Arbeitnehmer getragen)
Arbeitnehmer-Anteil ab Januar 2019: 100 €
Arbeitgeber-Zuschuss ab Januar 2019: 15 €
Gesamtbeitrag ab Januar: 115 €

Der Versicherer wird einen Nachtrag zum Versicherungsschein ausstellen. Die betroffenen Mitarbeiter werden im Rahmen der Zusendung des Nachtrags zum Versicherungsschein über den Arbeitgeberzuschuss informiert.

Sollte auf dem bestehenden Vertrag keine Erhöhung möglich sein oder arbeitet der Versicherer grundsätzlich nicht mit der Ecclesia zusammen, gibt es zwei Handlungsmöglichkeiten:

1. Der Entgeltumwandlungsbetrag wird bei gleichbleibendem Gesamtbetrag um den Zuschuss reduziert (nämlich auf den bisherigen Gesamtbeitrag, geteilt durch 1,15)

Beispiel 2:

bisheriger Beitrag: 100 € (Entgeltumwandlung, vom Arbeitnehmer getragen)
Arbeitnehmer-Anteil ab Januar 2019: 86,96 €
Arbeitgeber-Zuschuss ab Januar 2019: 13,04 €
Gesamtbeitrag ab Januar: 100 €

oder falls auch dies nicht möglich ist, wird

2. ein zweiter Einzelvertrag eingerichtet, in den die Arbeitgeberzuschüsse eingezahlt werden.

Auch in diesen Fällen erfolgt eine Information der betroffenen Beschäftigten.

Die Umstellung der Verträge wird über die Ecclesia bei den Versicherern veranlasst und von der ZGASSt nach erfolgter Bearbeitung durch den Versicherer im Personalfall des Mitarbeiters umgesetzt. Aufgrund der großen Anzahl von Fällen wird die Umsetzung nicht bei allen Fällen zur Januarabrechnung erfolgen können, sondern dann nach und nach im ersten Quartal 2019 rückwirkend ab Januar 2019 vorgenommen werden.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage

Anlage 1.6.3 zur KAO